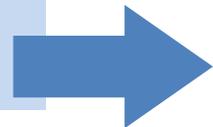


**Was hat „Eigentum“ im Urheberrecht
zu suchen?
Mit Reförmchen ist es nicht
länger getan**



Rainer Kuhlen
Department of Computer and Information Science
University of Konstanz, Germany



Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004

Göttinger Erklärung zum Ausdrucken: [\[PDF-Datei\]](#) [\[RTF-Datei\]](#) [\[DOC-Datei\]](#)

Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz (UrhG) getroffenen gesetzlichen Regelungen haben nachhaltigen Einfluss darauf, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden damit auch über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für eine prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, setzen uns dafür ein, dass diese Potenziale der digitalen Medien und Kommunikationssysteme für die Allgemeinheit und hier insbesondere für die Wissenschaft offen nutzbar bleiben und nicht vorrangig zur privatwirtschaftlichen Vermarktung von Information restriktiv reguliert werden:

Göttinger Erklärung
zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft

In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!

Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „W... Informationsgesellschaft wie auch gesetzlichen Regelungen haben nach entscheiden damit auch über die Qu... sind sie die wesentlichen Faktoren f...

te] [DOC-Datei]

rgers in der getroffenen können. Sie Wettbewerb

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, setzen uns dafür ein, dass diese Potenziale der digitalen Medien und Kommunikationssysteme für die Allgemeinheit und hier insbesondere für die Wissenschaft offen nutzbar bleiben und nicht vorrangig zur privatwirtschaftlichen Vermarktung von Information restriktiv reguliert werden:

Pressemitteilung 04/12

vom 7. November 2012

Zwei weitere Jahre unter dem Damoklesschwert: Koalition bisher nicht gewillt, ein wissenschafts- und bildungskompatibles Urheberrecht zu entwickeln

—

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ spricht sich für eine allgemeine Wissenschafts- und Bildungsklausel aus

Die Koalition hat gestern beschlossen, die Wissenschafts- und Bildungsschranke § 52a UrhG um zwei weitere Jahre zu verlängern. Dies verhindert zwar die für Bildung und Wissenschaft befürchteten Schreckensszenarien eines Rückfalls in die informationstechnische Steinzeit, aber es behindert weiterhin jede nachhaltige Investition in Online-Medien für Lehre, Bildung und Forschung.

Das Zittern unter dem Damoklesschwert wird mit diesem Beschluss der Koalition um weitere zwei Jahre verlängert, nachdem die Bundesregierung in der bisherigen Legislaturperiode keine umfassende Gesetzesvorlage zustande gebracht hat.

Laut Pressemitteilung der CDU/CSU-Fraktion vom 7. November gewährt die schwarz-gelbe Koalition den in der Bildung Tätigen eine letzte Fristverlängerung für zwei Jahre. Danach soll eine Wissenschaftsklausel den Bedürfnissen von Bildung und Forschung genügen.

Bereits zum Ende der letzten Legislaturperiode wurde vom Bundesrat ein 3. Korb des UrhG gefordert, der den Bedürfnissen von Bildung und Forschung Rechnung tragen sollte. Die Kultusministerkonferenz (KMK), die Allianz der Wissenschaftsorganisationen und das Aktionsbündnis schlugen im Jahr 2011 pragmatische Ansätze für eine allgemeine Wissenschafts- und Bildungsklausel vor. Seitens der Regierungsfractionen hat sich seither nichts getan. Nur auf massiven öffentlichen Druck hin wurde nun eine zweijährige Schonfrist gewährt. Mitte 2014 soll, so die Pläne der Koalition weiter, eine Wissenschaftsklausel präsentiert werden.

Dr. Harald Müller, Bibliothekar des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und einer der Sprecher des Aktionsbündnisses, kritisiert: „Ursprünglich wollte der Gesetzgeber die Medienkompetenz der Bevölkerung stärken und die Möglichkeit eröffnen, Lehr-, Lern- und Forschungsmaterialien vor allem für Schüler und Studierende digital bereitzustellen. Dafür sollte in einer Zeit, die durch einen rasanten Medienumbruch geprägt ist, der § 52a eine zentrale Plattform bilden. Wie aber dieses Beispiel anschaulich zeigt, droht seit Jahren eine für den Bildungsbereich essenzielle Regelung im kleinlichen Parteiengezänk unterzugehen. Millionenschwere Investitionen des Bildungsbereichs in Hard- und Software könnten sich als vergeblich erweisen, und Bildung und Wissenschaft droht der Rückfall in die analoge Steinzeit. Bildungsinteressen werden auf dem Altar politischer Eifersüchteleien geopfert.“

**Was hat „Eigentum“ im Urheberrecht
zu suchen?**

wenig

Paradigmenwechsel

**Mit Reförmchen ist es nicht
länger getan**

Topics

(Geistiges) Eigentum im Urheberrecht

Wissenschaftsfreiheit

**Die deprimierende Realität des
Urheberrechts (für Bildung und Wissenschaft)**

**Kein Verzetteln in einzelnen Schranken, sondern die eine
umfassende Wissenschaftsklausel**

Perspektiven

**Wissen und Information in einer commons-based economy
Verträglichkeit von Wissensökonomie und Wissensökologie**

Eigentum

dogmatisch

teleologisch

naturrechtlich



utilitaristisch

**„Das Eigentum und das Erbrecht
werden gewährleistet.“**

**„to promote the Progress of
Science and Useful Arts“**

**„Eigentum verpflichtet. Sein
Gebrauch soll zugleich dem
Wohle der Allgemeinheit
dienen.“**

Eigentum

**Der reale Eigentumsanspruch ist ein soziales
Konstrukt und kein Naturereignis.**

**Lockes „this may or may not be done, according to
the will and convenience of the society“.**

So sieht es auch unsere Rechtsordnung vor.

Eigentum

Der Eigentumsschutz in Art. 14, Abs. 1 GG ist unverrückbar, ebenso allerdings auch dessen Einschränkung in Abs.2 mit dem Gebot der Sozialpflichtigkeit von Eigentum.

Wie jeder Artikel im Grundgesetz bedarf es der Ausführungsbestimmungen in positiven Gesetzen, in diesem Fall von Gesetzen wie dem Urheberrecht oder dem Patentrecht.

Eigentum

Der Staat kann in keinem Fall das Recht auf Eigentum und den Schutz dieses Eigentums gänzlich verweigern oder gar aus dem Rechtskanon streichen.

Diese Garantie ist kein unbedingter Freibrief auf jede auch nur denkbare Verwertungsmöglichkeit.

Wegen Sozialbindung auch des geistigen Eigentums keine allumfassende Verwertungszusicherung

Wenn eine Verwertungsform die sozialen Belange der Nutzung von publizierten Werke so weit einschränken würde, dass von einem Nutzen für die Allgemeinheit (Gemeinwohlpostulat) nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt die Rede sein kann, kann eine solche Verwertungsform vor dem Grundgesetz nicht stand halten.

Eigentum

Carlo Schmid im Ausschuss für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates

„Die Formulierung [„Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt“ – Satz 2 von Art. 14 Abs. 1] solle den Gedanken zum Ausdruck bringen, es gebe keine aus der Natur fließende Definition des Inhalts des Eigentums, und das Eigentum, nämlich konkret das Ausmaß, in dem ein Individuum über Sachen verfügen könne, und was es bedeute, ein eigentümliches Recht an einer Sache zu haben, sei notwendig vom Gesetzgeber her zu bestimmen“

Eigentum

Frei-/Spielräume für den Gesetzgeber?

Nach BVerfG müssen Inhalt und Schranken des Eigentums erst durch das Gesetz selbst bestimmt werden

**Einen „vorgegebenen und absoluten Begriff des Eigentums“ gibt es nicht.
In der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts:**

„Inhalt und Funktion des Eigentums sind der Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedürftig“.

aus BVerfGE 31, 229, 240 – Kirchen- und Schulgebrauch

Eigentum

**Im Ausgleich der Eigentümerinteressen mit dem Wohl der
Allgemeinheit liegt laut Bundesverfassungsgericht**

**„die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das
Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den
Interessen der Gemeinschaft hat“.**

BVerfGE 21, 73, 83; ähnlich BVerfG NJW 1999, 414

Eigentum

tatsächlich

**Seit gut 20 Jahren steht beim
Urheberrecht aber das
Individualinteresse und das Interesse der
kommerziellen Verwertung im
Vordergrund.**

Eigentum

Funktionalisierung des geistigen Eigentums

„(...) es muss ein Umfeld geschaffen werden, dass Innovationen und Investitionen begünstigt. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz geistigen Eigentums ein wesentliches Kriterium für den Erfolg des Binnenmarkts.

Der Schutz geistigen Eigentums ist nicht nur für die Förderung von Innovation und kreativem Schaffen wichtig, sondern auch für die Entwicklung des Arbeitsmarktes und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.“

Erwägungsgrund 1 der EU Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums 2004

Eigentum

Funktionalisierung des geistigen Eigentums?

eher ein Paradigmenwechsel

**Das Urheberrecht könnte gut ohne Rekurs auf
geistiges Eigentum auskommen**

**„Eigentum“ kommt im Urheberrechtsgesetz nicht
vor**

Eigentum

Das Urheberrechtsgesetz spricht nicht von Eigentum, sondern von Rechten

**Urheberpersönlichkeitsrechten
Verwertungsrechten
Nutzungsrechten**

Von Eigentümer wird nur gesprochen, wenn der Besitzer eines Werkes gemeint

„Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste“ (§ 44 UrhG)

Eigentümer eines „Datenbankwerke“ (§ 55a, 87e UrhG)

Eigentümer von „Vervielfältigungsstücken“ (§ 69f, 98 UrhG)

Zwischenfazit

**Das Urheberrecht selber braucht den
Eigentumsbegriff nicht und verwendet ihn auch
nicht**

Naturrechtliche Begründung der

Urheberpersönlichkeitsrechte

Verwertungsrechte

Nutzungsrechte

**sind unnötig und eher obsoleter ideologischer
Überbau**

**vor allem (aber nicht nur) wenn es um die
vertraglich erworbenen Nutzungsrechte geht**

Wissenschafts- freiheit

Wissenschaftsfreiheit

Der BGH hat deutlich gemacht, dass die
„Freiheit von Forschung und Lehre ... es allerdings **nicht** [gebietet], dass der
**Hochschullehrer auch Inhaber der Verwertungsrechte an seinen
Forschungsergebnissen zu sein oder zu bleiben hat**“

„Die wirtschaftliche Zuordnung von geistigen Leistungen des
Hochschullehrers fällt in den **Normbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, nicht
des Art. 5 Abs. 3 GG**

(vgl. nur BVerfGE 36, 280, 291 = GRUR 1974, 142)“ .

**Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs 2002 durch
Änderung des Arbeitnehmererfindergesetzes**

Wissenschaftsfreiheit

„Das **Grundrecht** der freien wissenschaftlichen Betätigung [müsse] soweit **unangetastet** [bleiben], wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist“.

Zu diesen Aufgaben, auf deren Einhaltung der Staat auch zu sorgen habe, gehört auch die „Mittelaufbringung der Hochschule“.

„**Der Funktionsfähigkeit der Institutionen des Wissenschaftsbetriebs [komme auch] Verfassungsrang zu**“.

„Die grundrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre erfordert nicht, dass den Forschern an Hochschulen die unbeschränkte Rechtsinhaberschaft an ihren dienstlich gemachten Forschungsergebnissen eingeräumt werden müsste. ...“

Vgl. BGH, Beschluss vom 18. 9. 2007 - X ZR 167/05 zur Regelung der "positiven Publikationsfreiheit" des Hochschullehrers in § 42 Nr. 1 ArbEG

Die deprimierende Realität des Urheberrechts

10. 9. 2003

Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

FNA: 440-1, 440-12, 402-37, 312-2

GESTA: C003



ein ziemlich vollständiges
Scheitern von/für Bildung
und Wissenschaft

**Zweites Gesetz
zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**

Vom 26. Oktober 2007

vom Bundesrat 2007 als „**wenig bildungs- und wissenschaftsfreundlich**“ abgelehnt

obschon

Wissenschaftsfreundliches
Urheberrecht

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom 11.11.2005 findet sich
der Satz:

**"Wir wollen ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches
Urheberrecht.,,**

<http://www.boersenblatt.net/media/747/rede%20g%FCnter%20krings.pdf>

Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht?

Unzulänglich, verwirrend und nicht fair sind, neben § 52a, vor allem die §§ 52b, 53, 53a, 31a, 38 sowie 95a und b.

eLeseplätze in
Bibliotheken

Nutzung zum
eigenen
Gebrauch

Zweitver-
wertungs-
recht

Unbekannte
Nutzungsarten

Bildungs- und
Wissenschafts-
schränke

Einsatz
technischer
Schutzmaß-
nahmen (DRM)

Kopienversand
auf Bestellung

Unzulänglich, verwirrend und nicht fair sind, neben § 52a, vor allem die §§ 52b, 53, 53a, 31a, 38 sowie 95a und b.

„So haben die letzten gesetzlichen Änderungen zwischen 1998 und 2009 zu erheblichen Verkomplizierungen am Text des Urheberrechtsgesetzes und deutlichen Akzeptanzproblemen geführt.“

Leutheusser-Schnarrenberger. Kein Grund zum Kulturpessimismus

FAZ 31.5.2012 -

http://www.bmj.de/SharedDocs/Namensartikel/20120531_Kein_Grund_zum_Kulturpessimismus.html

§ 52a UrhG

Wissenschafts- und Bildungsschranke

Mit der Einrichtung einer neuen Schranke zu Gunsten von Bildung und Wissenschaft setzte Deutschland als eines der ersten Länder in Europa die von Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a der europäischen Richtlinie (EU-Richtlinie 2001) gegebene Möglichkeit um.

**nur kleine Teile eines
Werkes**

**nur für die Nutzung IM
Unterricht**

**befristet bis Ende 2006 – verlängert bis
2008, dann bis 2012, jetzt bis 2014**

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 10. September 2003) mWv 1.1.2007

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

**für die Nutzung
genau definierter
Forschungsgruppen**

**nur für die bestimmt
abgegrenzten Teilnehmer**

**ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse**

**Nutzung in Schulen nur
mit expliziter
Zustimmung der
Rechtsinhaber**

**Nutzung von Filmen erst nach 2
Jahren der Verwertung in
Filmtheatern**

nur kleine Teile eines Werkes

nur für die Nutzung IM Unterricht

befristet bis Ende 2006 –

**zung
nierter
gruppen**

**stimmt
Teilnehmer**

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglich

§ 52a: Nicht mehr anzuwen

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte klein
einzelne Beiträge aus
im Unterricht an Schu
Aus- und Weiterbildun
ausschließlich für de

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Vergütungspflichtig:

Bildung und Wissenschaft

Interesse

2. v...kes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

Nutzung in Schulen nur mit expliziter Zustimmung der Rechtsinhaber

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Nutzung von Filmen erst nach 2 Jahren der Verwertung in Filmtheatern

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Dritter Korb

Bundesgesetzblatt ??????

Das Dritte Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

**solte (2007) nach dem Willen von Bundestag und
Bundesrat ein Wissenschaftskorb werden**

Das dritte Körbchen

Kein 3. Korb, sondern höchstens Körbchen

Telemedicus 21.09.2012

"Es wird nicht einen 3. Korb geben, der alle Probleme umfassend regeln kann"

Urheberrechtsreform: Ein kleiner Strauß Änderungen statt 3. Korb

„Die Verschränkung der Akteure erlaubt im Moment keinen großen Wurf und kein Superreformgesetz, das alle Interessenkonflikte der digitalen Welt auf einmal lösen könnte“

Heise online 20.09.2012

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Kein Grund zum Kulturpessimismus

FAZ 31.5.2012 -

http://www.bmj.de/SharedDocs/Namensartikel/20120531_Kein_Grund_zum_Kulturpessimismus.html

- **Verwaiste Werke**
- **Verwertungsgesellschaften**
- **Abmahnungen**
- **Leistungsschutzrecht für Presseverleger**

Eine Bundesregierung unter Kanzlerin Merkel hatte 8 Jahre Zeit für ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht gehabt.

Das Aktionsbündnis hat viele Jahre eine Doppelstrategie

1. Sich um eine Verbesserung der bestehenden Schrankenregelungen für BuW bemühen

z.B. das „*im Unterricht*“ in § 52a durch „*für den Unterricht*“ zu ersetzen

2.1 Ein Wissenschaftsurheberrecht als speziellen Teil des Urheberrechts entwickeln – Besonderheiten des Umgangs mit Wissen und Information in BuW

2.2 Die weitergehende Perspektive einer umfassenden Bildungs- und Wissenschaftsschranke (BuW-Privileg) nie aus dem Auge verlieren

Priorität
t

**Wie könnte sie derzeit
aussehen?**

**allgemeine
Wissenschaftsschranke**

**Angestoßen von einem Vorschlag des Aktionsbündnisses von 2010
für einen neuen Paragraphen 45b im UrhR**

liegen auch vor

Eine Initiative der Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Ein Vorschlag der Kulturministerkonferenz (KMK)

unterstützt u.a. auch vom dbv

<http://bit.ly/RXnUG4>

**Wie könnte sie derzeit
aussehen?**

allgemeine Wissenschaftsschranke

**Der Vorschlag des Aktionsbündnis wurde von ENCES (European
Network for Copyright in support of Education and Science)
aufgegriffen und die aktuelle Beratung der WIPO (WIPO SCCR)
eingebracht
und nach intensiver internationaler Beratung noch einmal
überarbeitet**

Wie könnte sie derzeit
aussehen?

allgemeine Wissenschaftsschranke

§ 45b Bildung und Wissenschaft – Version 22.10.2012

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von in Satz 3 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

(2) Für die nach Abs. 1, Satz 1 und 2 und 4 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Vergütungen werden über die Träger der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen pauschal geleistet. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

Die Wissenschaftsklausel verfolgt auch das gleiche Ziel, wie es z.B. formuliert ist im *European Copyright Code* von 2010 unter Art. 5.2 und Art. 5.3: Nutzung in Bildung und Wissenschaft jeweils „without authorisation“ (genehmigungsfrei), aber „only against payment of remuneration and to the extent justified by the purpose of the use“.

<http://www.copyrightcode.eu/>

Wie könnte sie derzeit
aussehen?

1. **Genehmigungsfreie Nutzung** publizierter Materialien für den **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch** und für nicht gewerbliche Bildungszwecke sowie für **Vermittlungsleistungen** der Kultureinrichtungen wie Bibliotheken
2. **Öffentliche Zugänglichmachung** nur für **geschlossene Benutzergruppen**
3. **Genehmigungs- und vergütungsfreie Nutzung** für **Dokumentation** und **Bestandssicherung** der **Kultureinrichtungen**
4. **Vergütung über Pauschalierungen** durch die **Träger** von Bildungs-, Wissenschafts- und Kultureinrichtungen

EU-konform?

Das **Aktionsbündnis** (wie auch **KMK**) sieht die hier vorgeschlagene umfassende Wissenschaftsschranke rechtlich **voll im Einklang mit einer zeitgemäßen Interpretation der Urheberrechtsrichtlinie der EU von 2001** (Art. 5. Abschnitt 3, a der Richtlinie von 2001).

http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/eu/l_16720010622de00100019.pdf

„Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Rechte vorsehen:

für die **Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung**, sofern - ... dies zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist“.

SPD-Bundestagsfraktion "Zwölf Thesen für ein faires und zeitgemäßes Urheberrecht,,:"Überprüfung der Bildungs- und Wissenschaftsschranken"

DIE LINKE „Die Chancen der Digitalisierung erschließen – Urheberrecht umfassend modernisieren "Zwölf Thesen für ein faires und zeitgemäßes Urheberrecht,, („die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung in einer bereichsspezifischen Wissenschaftsschranke zusammenzufassen"

Grüne Bundestagfraktion, Krista Sager

Enquete-Kommission „soll geprüft werden, ob im Urheberrecht eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke verankert werden soll, die die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung zusammenfasst, um eine breitere Nutzung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermöglichen."

Diskussionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft – 12.6.2012

6. Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

„Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung sind viele dieser Regelungen nicht mehr passgenau und teilweise technisch überholt. Außerdem könnten sich einige Regelungen vor Gericht als nicht praktikabel herausstellen. Auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung möchte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion daher eine Überarbeitung dieser Regelungen und die **Zusammenführung zu einer einheitlichen Wissenschaftsschranke** erreichen.“

„Zudem setzen wir uns für die Verankerung eines verbindlichen Zweitveröffentlichungsrechts in den Förderrichtlinien für Autoren wissenschaftlicher Beiträge im Internet ein. Ziel ist es, dass öffentlich geförderte Forschungsprojekte nicht ausschließlich in Verlagspublikationen veröffentlicht werden.“

<http://blogfraktion.de/2012/06/12/diskussionspapier-urheberrecht-in-der-digitalen-gesellschaft/>

Und die Politik der Bundesregierung?

Das Bundesjustizministerium weigert sich bislang

allgemeine Wissenschaftsschranke

- die Kritik an den unzulänglichen BuW betreffenden Schrankenregelungen des UrhGes konstruktiv aufzugreifen
- Der Besonderheit eines Urheberrechts für BuW Rechnung zu tragen
- eine öffentliche Debatte um eine Wissenschaftsurheberrecht und eine umfassende Wissenschaftsschranke zu eröffnen bzw. zu befördern
- juristisch überprüfen zu lassen, ob eine umfassende Wissenschaftsschranke kompatibel mit EU-Vorhaben ist (oder nicht)
- Initiativen gegenüber der EU ergreifen, die Hindernisse der obsolet gewordenen Urheberrechtsrichtlinie von 2001 (!!!!) zu beseitigen
- sich mit anderen Ländern zu koordinieren, um ein konzertiertes Vorgehen in Sachen einer umfassenden Wissenschaftsschranke zu erreichen

FAZIT

Perspektive 1

realistisch – aber zu welchem Preis?

Perspektive 2

politisch (1) ja –
gesetzgeberisch mittelfristig

(2) eher langfristig

Perspektive 3

Teilsatz 1: realistisch
Teilsatz 2: sehr wahrscheinlich
aber zu welchem Preis?
Teilsatz 3: bei (1) nein; bei (2) ja

Je **restriktiver** das Urheberrecht, desto eher wird Open Access **der offene freie** Standard wissenschaftlicher Publikation.

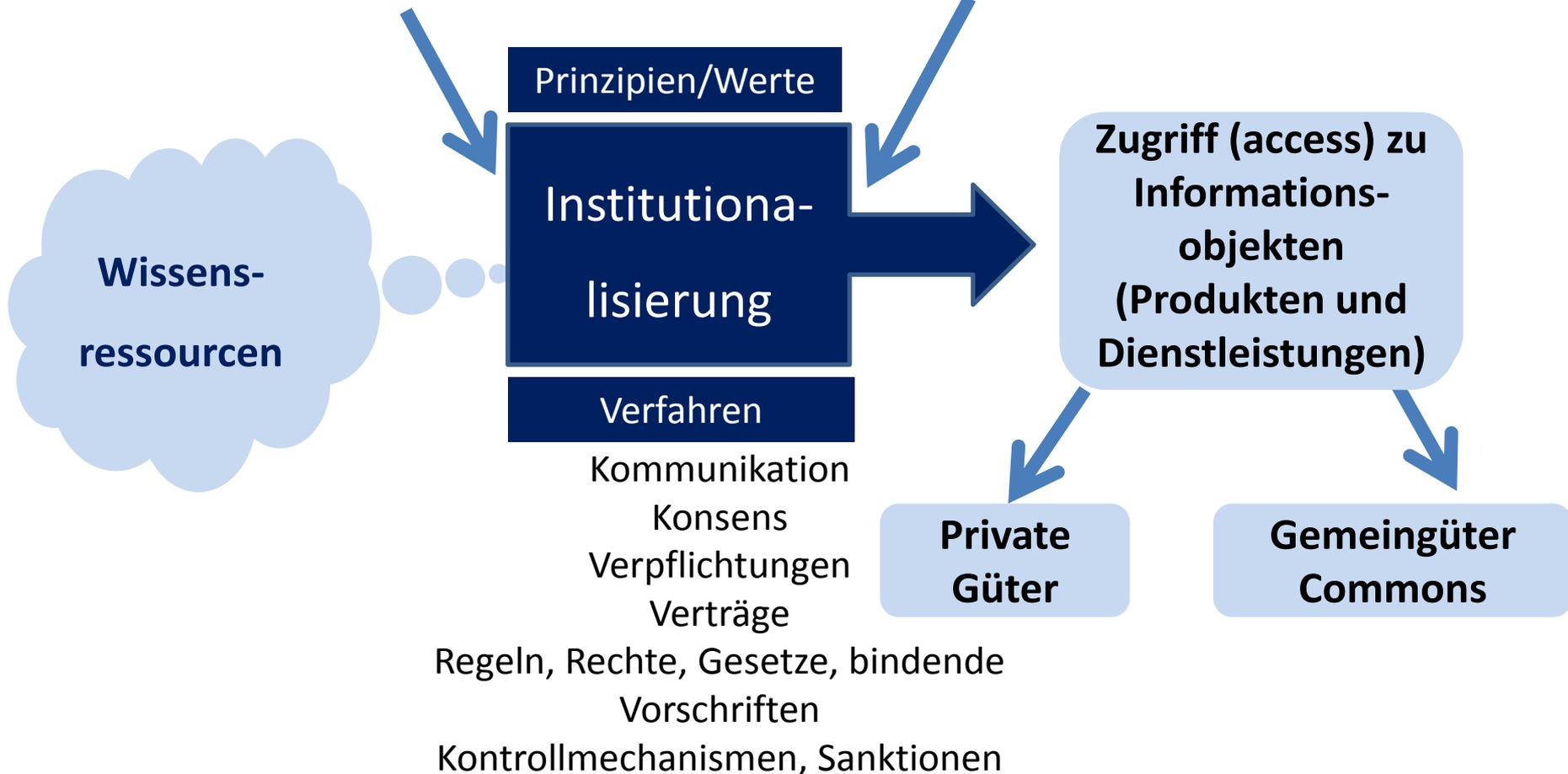
Angesichts der offensichtlichen **Unzulänglichkeit der Schrankenregelungen** (für BuW) wächst die Bereitschaft, (1) sich auf eine **umfassende Bildungs- und Wissenschaftsschranke** zu verständigen, (2) und sich auf ein **Wissenschaftsurheberrecht** zu verständigen

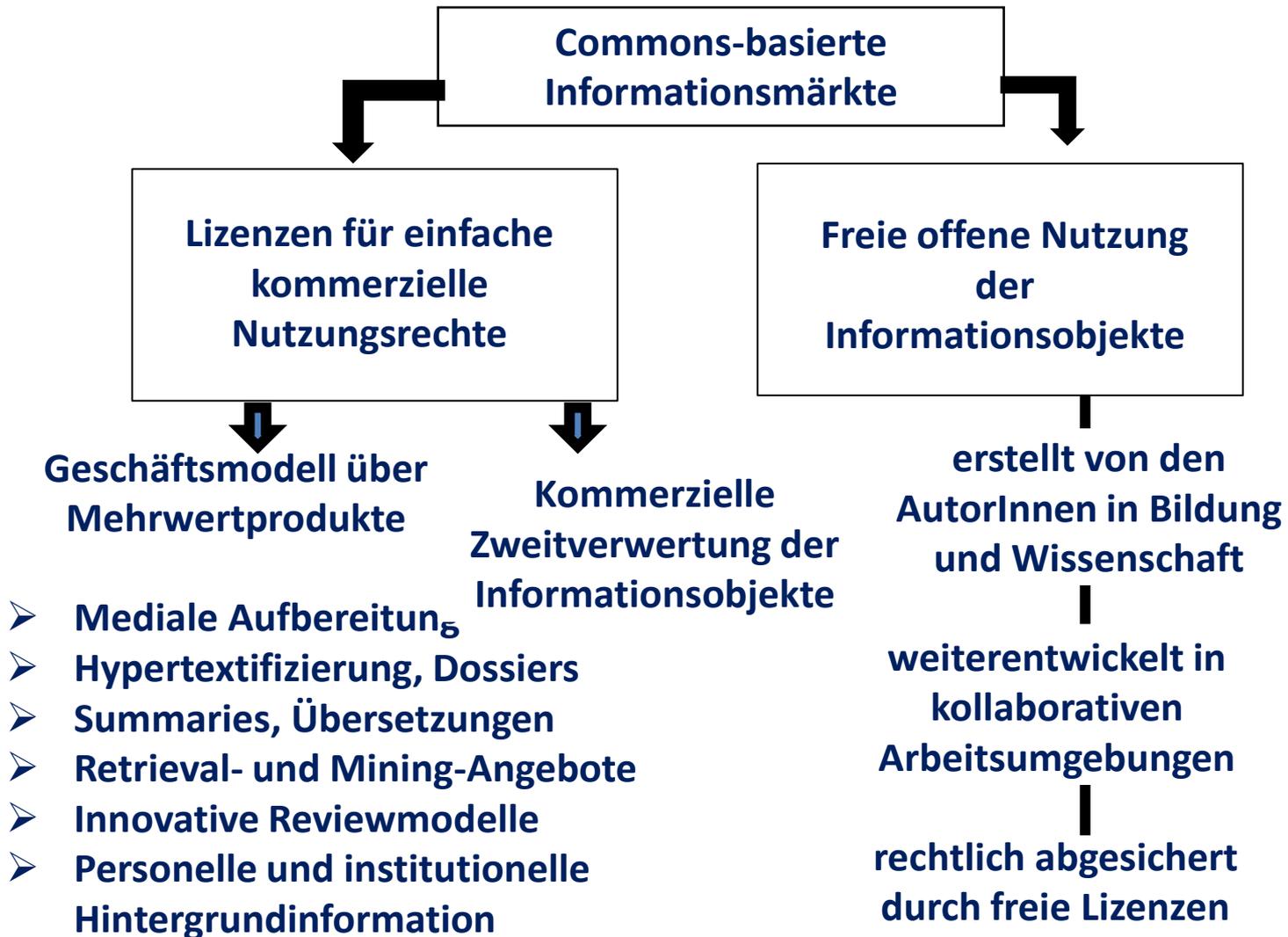
(1) Je mehr den **Verwertern** (Verlagen) die WissenschaftlerInnen als **AutorInnen abkommen**, (2) desto mehr werden sie **neue Geschäftsmodelle** unter Anerkennung von **Wissen und Information als Gemeingüter** (Commons) entwickeln, (3) so das sie auf den **Informationsmärkten für BuW** bleiben können.

Privatisierung
„enclosure of the mind“
Profitabilität
verknappte Ressource

unsere
Wahl ?

Gerechtigkeit, Fairness
Inklusion
Nachhaltigkeit,
Offenheit, Teilen





Das Ziel bleibt

Und die Politik muss und wird sich bewegen (und wenn es Gesetzgeber selber ist)

Wenn etwas aus der Finanzkrise der letzten Jahre gelernt werden kann, dann :

Wenn etwas politisch gewollt wird, finden die politisch Verantwortlichen auch Wege der positiven Gesetzgebung, das möglich zu machen

gewollt scheint es in Bundesrat und den politischen Parteien zu sein, in den Organisationen der Wissenschaft ohnehin

Das gilt für

- Geistiges Eigentum (Grenzen im öffentlichen Interesse)
- Wissenschaftsfreiheit (Mandatierung der Zweitverwertung) und sicher auch für eine
- umfassende Bildungs-und Wissenschaftsschranke

Wissenschaftsurheberrecht und allgemeine Wissenschaftsschranke

Das Ziel bleibt

Warum nicht ein runder Tisch mit

- BMJ
- BMBF
- Vertretern der Parteien
- Aktionsbündnis
- Allianz
- KMK

und als Moderation warum nicht der dbv

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit***

Folien unter einer CC-Lizenz
www.kuhlen.name

Attribution-ShareAlike 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0)

You are free:

- to **Share** — to copy, distribute and transmit the work
- to **Remix** — to adapt the work
- to make commercial use of the work



Under the following conditions:



Attribution — You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).



Share Alike — If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under the same or similar license to this one.

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

With the understanding that:

Waiver — Any of the above conditions can be **waived** if you get permission from the copyright holder.

Public Domain — Where the work or any of its elements is in the **public domain** under applicable law, that status is in no way affected by the license.

Other Rights — In no way are any of the following rights affected by the license:

- Your fair dealing or **fair use** rights, or other applicable copyright exceptions and limitations;
- The author's **moral** rights;
- Rights other persons may have either in the work itself or in how the work is used, such as **publicity** or privacy rights.

Rainer Kuhlen: Regulierungsformen für immaterielle Commons – in Richtung einer Verträglichkeit von Wissensökonomie und Wissensökologie [PDF].

Erschienen gekürzt unter dem Titel „Wissensökonomie und Wissensökologie zusammen denken“. In: Silke Helfrich, Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat. Transcript. Verlag für Kommunikation, Kultur und soziale Praxis. Reihe Sozialtheorie. April 2012, S. 405-413

